

Quelle: www.sozialistischegruppe.de

Das Studium öffentlicher Gewalt 2

Das Eigentum - und die Eigentümlichkeiten der Vertragsfreiheit

Dass die Gedankenwillkür der Rechtsdiener, die aus gesellschaftlichen Sachverhalten sehr rücksichtslos Rechtsfälle macht, ihre Objektivität allein der Gewalt des Staates verdankt, also auch allein der gewaltsamen Regelung in seinem Sinne dient, halten Juristen bestenfalls für eine tendenziöse Übertreibung. Zur Rechtfertigung ihres Metiers verweisen sie mit Vorliebe auf die liberalen Rechtsgrundsätze des zivilen Lebens, die den privatautonomen Rechtssubjekten erlauben, auf allergewaltloseste Weise der Entfaltung ihrer Persönlichkeit nachzugehen. Angesichts der Vertragsfreiheit, „die das ganze Privatrecht beherrscht“, kommt sogar Begeisterung auf, die Juristen sonst gern den geisteswissenschaftlichen Lobhudlern der Gesellschaft überlassen:

„Man verzeihe das Pathos: das Rechtsgeschäft und sein Kernstück, die Willenserklärung, ist das Mittel der Selbstverwirklichung des Menschen im Recht, denn was wäre der Mensch ohne seine sozialen-rechtlichen Zusammenhänge, seine sozialen Aufgaben und Ziele und ohne ein Mittel, diese Beziehungen zu schaffen, zu ändern, zu lösen und nach seiner ureigensten Vorstellung zu ordnen.“ (Baumann, 203)

Das Pathos verziehen, ist es gleichwohl kein Argument, sondern eine *Willenserklärung* für die herrschenden Zustände, wenn man bei ‚dem Menschen‘ und seinen ‚sozialen Beziehungen‘ heimlich bereits an die *Rechtsordnung* der bürgerlichen Gesellschaft denkt, dann zufrieden feststellt, dass ohne *Recht* das *Rechtssubjekt* ganz schön aufgeschmissen wäre, und dabei ganz selbstverständlich von den Mitteln absieht, derer ‚der Mensch‘ zu seiner Selbstverwirklichung bedarf und über die in den Willenserklärungen der Rechtssubjekte verhandelt wird - und zwar ganz und gar nicht nach den ureigensten Vorstellungen der Beteiligten.

Die Konstruktion des freien Willens durch mehr als 10 Gebote

Mit der privatrechtlich begründeten Freiheit kann es nicht so weit her sein, weil jeder in der schönen Rechtsordnung sein ureigenstes Mittel nur soweit sieht, wie sie ihm *Ansprüche gewährt*, die daran geknüpften *Pflichten* aber nur unwillig oder gar nicht hinnehmen will. Das liberale Pathos blamiert sich denn auch vor der dogmatischen Sicherheit, mit der das Recht diese Freiheitsgewährung mit *Beschränkungen* versieht, deren grundgesetzliche Gewährleistung die größere Hälfte des Art. 2 beansprucht. Die Eigenart der Freiheitsgewährung, dass der in ihren Genuss kommende Wille des Bürgers gleich doppelt existiert - als einer, der etwas Bestimmtes will, und als staatlich anerkanntes Institut, das wollen darf - ist eben schon auf die Konsequenz hin angelegt, dass man von Rechts, also Staats wegen oft genug *nicht* wollen darf; und dies gerade als Folge des *Dürfens*. Juristen, deren ‚nüchterne‘, ‚logische‘ Denkweise bekanntlich dazu dient, die großen Freiheitsphrasen in die kleine Münze des alltäglichen

Rechtsfalles umzusetzen, machen sich daraus kein großes Problem. Sie nehmen die Widerspenstigkeit der Bürger gegen ihre Freiheitsgarantien zum Beweis für eine unpathetische Fortsetzung der lieblichen Feiertagsideologie des Privatrechts, die dieser zwar ziemlich frontal widerspricht, was aber auf dem Felde von Ideologien überhaupt nichts ausmacht: *ohne* Rechtsschranken *würde* sich die ‚menschliche Natur‘ in zerstörerischer Willkür austoben; deswegen sei die positive Auslegung der ‚Freiheitsgarantie der Verfassung‘, ‚Jeder könne tun und lassen, was er will‘, als zu ‚salopp‘ abzulehnen. Kaum reden diese berufsmäßigen Freiheitsgarantierer von ihrer Leistung, den freien Willen zum Zuge kommen zu lassen, demonstrieren sie auch schon ihr Misstrauen gegen jeden außer sich selbst (warum misstraut wohl *jeder* den Juristen?) und sprechen sich für die tausend Rechtsregeln aus, die bis ins Kleinste festlegen, was als Äußerung des Willens *gilt* und wie der sich nur geltend machen *darf*. Mit der größten Selbstverständlichkeit pflegen sie auf ihr sauberes Menschenbild zu verweisen, das den Beschiss zum ureigensten *Bedürfnis* eines jeden und die Rechtsgewalt damit zur natürlichsten und segensreichsten Sache von der Welt erklärt. So ramponiert man zwar ideologisch das schöne Gut der Freiheit, verschafft sich aber ein gutes Gewissen und macht die gängige Erfindung aller Staats-, Rechts- und sonstigen Wissenschaftler, dass der Wert der Freiheit recht eigentlich in ihrer Begrenzung liege, durch sein Rechtshandwerk zur gesellschaftlichen Gegebenheit.

Die ganze schöne Privatautonomie besteht ja zunächst einmal darin, dass ohne Rücksicht auf die tatsächlichen Bedürfnisse, Absichten und Notwendigkeiten, welche die Mitglieder der Gesellschaft zu ‚sozialen Kontakten‘ treibt (Verträge werden schließlich nicht aus lauter Lust und Laune geschlossen), aus allem ein ‚*Rechtsgeschäft*‘ gemacht wird, bei dem der jeweilige Wille nur so und nur soweit anerkannt wird, wie er den rechtlichen Bestimmungen *entspricht*. Mit der Folge, dass z.B. bei einem ‚Formfehler‘ der Wille entschieden bestritten wird (‚Formnichtigkeit‘), was nicht nur manche Erben schmerzlich zu spüren bekommen (‚obwohl Opa doch immer gesagt hat...‘).

Einmal rechtlich anerkannt, ergeht es dem freien Willen auch nicht besser. Kaum geäußert, wird er *rechtlich* beim Wort genommen, d.h. zur gewaltsam garantierten *Verpflichtung* gegen seinen Träger gemacht, mag der auch die besten Gründe dafür vorbringen, warum er seine Absichten geändert hat. Wer eine Zeitung bestellt hat und nach einiger Zeit von dem Mistblatt Abstand nehmen will, wird ebenso zur Erfüllung des ‚Sukzessivlieferungsvertrages‘ nach § 433 BGB gezwungen, wie derjenige, der fröhlichen Herzens vor den Traualtar getreten ist, im Falle familiärer Verstimmung an seine ehelichen Beischlaf- und sonstigen Pflichten erinnert und nicht ohne rechtsgültige Gründe und nur mit einigen Opfern aus ihnen entlassen wird. Andererseits hält das Recht mit dem feinen Gespür für die praktischen Zwänge, denen es mit der Privatautonomie *zum Zuge verhilft*, Arbeiter zwar zur Einhaltung ihrer Dienstvertragspflichten an, macht ihnen und vor allem ihren Dienstherrn aber die Lösung des Vertrags nicht sonderlich schwer. Die materielle Notlage der privatautONOMEN Bürger *ohne* Eigentum tut hier dieselben Dienste, und schließlich leben wir nicht mehr in einer Sklavenhaltergesellschaft. Ganz im Gegenteil: Der Wille *gilt* etwas, d.h. er wird *eingespannt!*

Die freiheitliche Gesellschaft schreibt nämlich keinem - jedenfalls nicht unmittelbar - vor, mit wem er welchen Vertrag zu machen hat. Aber *dass* die Leute alle ihre Beziehungen vom Brötchenholen und Arbeiten bis zur Liebe *vertraglich* regeln, ist schon verlangt (nämlich von *vorneherein* ihrer Disposition entzogen!) und damit die prinzipielle Oberaufsicht des Rechts über alle Äußerungen des freien Willens sichergestellt. Die Gewährung der Vertragsfreiheit zeigt also ein handfestes Interesse des Staates an allem, was seine Bürger wollen sollen. Der Staat rechnet ferner in schöner Selbstverständlichkeit damit, dass eingegangene Vertragsverpflichtungen lauter *Schädigungen* des darin geäußerten Willens im Gefolge

haben, den entsprechenden Willensänderungen aber deshalb noch lange nicht einfach stattgegeben werden darf. Sondern bloß in einem staatlich genehmen Rahmen. Wenn der festlegt, dass z.B. eine finanzielle Notlage, etwa auf Grund von Arbeitslosigkeit, kein rechtlich anerkannter Grund ist, den Verlageigentümer durch plötzliche Einstellung der Zahlungen für eine Zeitung in seinen Geschäftskalkulationen zu beeinträchtigen; dass die ungemütlichen Folgen der Ableistung von Dienstvertragspflichten einen Arbeiter noch lange nicht berechtigen, den Unternehmer auf seinem Kapital sitzen zu lassen (umgekehrt herum schon eher: die 4 Mio. Arbeitslosen von heute sind alle *mit* Kündigungsschutzgesetz zustande gekommen!) usw. - dann gelten Kriterien für die rechtliche Garantie = Beaufsichtigung des freien Willens, die mit der Regulierung einer schlechten Menschennatur wenig, mit der staatsnützlicher Verhältnisse aber um so mehr zu tun haben. Ob der mit obrigkeitlicher Anerkennung beglückte Wille davon entsprechenden Nutzen davonträgt, kommt augenscheinlich noch sehr darauf an.

Haste was, kriegste was!

Angesichts des eher unnatürlichen Inhalts des bürgerlichen Rechts - von AktG, AMVO, AnfG, EheG mit DVOen, FamRÄndG über GmbH, HGB, KSchG, ScheckG bis zu SchiffsRG, WG, 2. WKSchG usw. -, der entsprechend den praktischen Erfordernissen des bürgerlichen Lebens und seiner staatlichen Beaufsichtigung laufend ‚ausgestaltet‘ wird, wirkt die von Generationen von Rechtspraktikern nachgekaute Phrase vom ‚homo homini lupus‘ mehr als lächerlich. Es ist der rechtlich sanktionierte wechselseitige Ausschluss vom Reichtum, die *Freiheit des Eigentums*, die aus den Rechtssubjekten Vertragspartner macht, welche nicht ohne Gegenleistung in den Besitz der Gegenstände, die sie haben wollen, gelangen können und sich deshalb bemühen müssen, dabei möglichst gut wegzukommen. Und vor das ‚möglichst gut‘ hat die Staatsgewalt eine prinzipielle Schranke gestellt, mit harten praktischen Folgen: Die negative Definition des Eigentums -

„Der Eigentümer einer Sache kann, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen, mit der Sache nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen“ (§ 903 BGB) -

behandelt - und zwar grundgesetzlich gesichert - alles, was nicht Arme, Beine und einen mehr oder weniger bürgerlichen Verstand hat - sei es nun lebensnotwendig für irgendjemand oder nicht, sei es Mittel der Produktion oder Reproduktion, sei es Natur oder Produkt von Arbeit - als Gegenstand zur alleinigen Verfügung einer ‚natürlichen‘ oder ‚juristischen‘ Person. Dies ist die harte Wahrheit der per Gewaltmonopol gültig gemachten Gleichung Eigentum = *Ausschluss*: Die ganze schöne Freiheit der persönlichen Selbstverwirklichung liegt darin, dass jeder nur soweit zum Zuge kommt, wie er Eigentum zu erwerben imstande ist, wieweit er also - ex definitione gegen andere - schon über Eigentum verfügt, das er dem, der daran Interesse zeigt, für eine entsprechende Gegenleistung überträgt. Die „Selbstverwirklichung des Menschen im Recht“ hat es also in sich: Jeder hat Vertragsfreiheit, *darf* sich also - aber eben unabhängig von den Mitteln, die er dafür hat - gemäß seinen Interessen und Bedürfnissen Zwecke setzen, und jeder *muss* das Eigentum - ob er welches hat oder nicht - respektieren. Damit erhebt das Recht einen wahrhaft maßlosen Anspruch; es will schon in der Selbstbestimmung der Individuen zu Hause sein nach dem Motto: Beachte vorab Privatautonomie und Eigentum und *dann* tue, was du willst! Mag dich der Ausschluss von den Mitteln deiner Bedürfnisse und Wünsche - bzw. der berechnete Ausschließer - auch in deinen Interessen schädigen, du sollst dennoch nur tun, was erlaubt, und unterlassen, was verboten ist. Das Recht, das per Staatsgewalt schon dafür zu sorgen weiß, dass sein

Anspruch an die Privatleute keine haltlose Angelegenheit ist, setzt so die Gegensätzlichkeiten im Handeln der Leute überhaupt erst in die - bürgerliche! - Welt. Von wegen ‚menschennatürlich‘... Im Übrigen schert sich das Privatrecht einen Dreck um die angeblich so schlechte Menschennatur, zu deren Zügelung es angeblich da ist, sondern verschafft ganz im Gegensatz dazu den durch die Anerkennung des Eigentums ins Werk gesetzten gesellschaftlichen Gegensätzen eine ordentliche *Basis* und sorgt für deren geregelte *Verlaufsformen*. Die minutiösen Bestimmungen des BGB über Form und Inhalt von Verträgen, Annahmepflichten, Leistungsstörungen, Schuldverpflichtungen, Vertragsstrafen usw. zeigen deutlich, wie der rechtlich kodifizierte „lupus“ aussehen soll. Sie stecken den Rahmen ab, innerhalb dessen der gesellschaftliche Verkehr - bis in die so genannte ‚Intimsphäre‘ - nach dem Grundsatz des eigenen Vorteils auf Kosten der lieben Mitmenschen abläuft, fixieren den berechnenden Willen in den Festsetzungen über Geschäftsfähigkeit, Willenserklärung, Leistung, Schuldigkeit usw. und geben damit die Rechtsmittel an die Hand, auf *anerkannte* Weise andere übers Ohr zu hauen, nach dem gerechten Prinzip von Leistung und Gegenleistung, Recht und Pflicht. Die staatlich verbürgte und rechtlich betreute Existenz der Eigentumsordnung erzeugt einerseits *gleichberechtigte Bürger*, die gegeneinander konkurrieren, andererseits *gegensätzliche Klassen*, nämlich gemäß der Mittel, die sie zum Eintreten in die verordnete Konkurrenz haben oder nicht haben. Die Staatsgewalt, die über Konkurrenz und Klauen immer schon entschieden *hat*, macht auf dieser Grundlage ihren Bürgern das Angebot, sich für ihr Gegeneinander die Macht des Staats = die gültigen Rechtsmittel zu sichern: Wer *die* auf seiner Seite hat, dem kann keiner was (jedenfalls solange der *Staat* nicht in Frage steht!). Wie dieses Angebot wirkt, ist ja wirklich kein Geheimnis. Die Existenz beispielsweise eines eigenen Berufsstand, des Syndikus, der dafür sorgt, dass Unternehmen die Rechtsmittel auch gehörig ausnutzen, spricht da eine beredete Sprache, und dass die allgemeinen Geschäftsbedingungen zumeist klein gedruckt dem Vertragspartner untergejubelt werden, dient bekanntlich nicht der Einsparung von Papier, sondern dem rechtmäßigen Beschiss. Dass ein Arbeiter andererseits keinen Syndikus, sondern Rechtsschutz braucht, liegt sicher nicht an seinem freien Willen, sondern daran, dass er von vornherein eben nicht über die rechtlich anerkannten Mittel verfügt, die die Festlegung allgemeiner Geschäftsbedingungen von seiner Seite nötig und lohnend machen würden: Was man bekommt, hängt eben davon ab, was man zu bieten hat.

Die Gerechtigkeit der Eigentumsordnung - mit verbundenen Augen sicher die Klassen getrennt

Nicht ideologisch, aber praktisch weiß niemand besser über die Scheidung der Klassen in der bürgerlichen Gesellschaft Bescheid als der Staat. Die juristisch gesehen natürliche Eigentumsordnung menschlichen Zusammenlebens bringt es ja z.B. mit sich, dass der eine zufälligerweise in ein stattliches Eigentum, der andere in eine etwas weniger reich ausgestattete Familie hineingeboren wird. Schon stellt sich die Welt eigentümlich ungemütlich dar. Weil Erdenbürger zwei nur über ein bisschen persönliche Habe und ziemlich sicher deshalb mit 15 nur über einen Volksschulabschluss verfügt, weil man andererseits alles, was man zum Leben braucht oder haben kann, nur durch einen Kaufvertrag gegen Geld bekommt und die Fabriken und Maschinen Erdenbürger eins gehören, darf er als freie Person das zum Eigentum machen, woran allein *andere* ein Interesse haben: Arme, Beine und Verstand - kurz seine *Arbeitskraft*. Er genießt „das Recht auf entgeltliche Verwertung seiner Arbeitskraft“ (BVerwG 35, 205). Durch einen Dienstleistungsvertrag verpflichtet er sich, gegen Geld für einen Unternehmer oder sonstwen zu arbeiten, wobei er das wenige, was er besitzt, nämlich sich selbst, im Lauf der Zeit todsicher zerstört, aber dies ganz

und gar freiwillig - jedenfalls aus juristischer Sicht. Denn der Zwang, sich mangels Eigentum eine Beschäftigung zu suchen, deren *Bedingungen* die Eigentümer bestimmen und über deren Resultate *sie* als Eigentum verfügen dürfen, findet ja als freiwillige, ohne direkten Zwang geregelte Vereinbarung zwischen gleichberechtigten Personen statt, wobei der Staat freundlicherweise darüber wacht, dass auch von beiden Seiten der Vertrag eingehalten wird.

Deswegen kann und darf einen Juristen dabei auch nur das rechtliche Resultat interessieren. Gerechtigkeit muss herauskommen, und sie stellt sich ein, wenn sich beide Seiten im Rahmen des BGB zu Leistung und Gegenleistung verpflichten. Gerecht ist es, wenn der Arbeiter die versprochene, vom Unternehmer festgelegte Leistung erbringen muss, und gerecht ist es, wenn der Vertragspartner sein Leistungsversprechen erfüllen und den jährlich zwischen Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern tarifvertraglich ausgehandelten Lohn zahlen muss. Zwar geht bei diesen Verhandlungen der juristische Schein individueller Willkür und Zufälligkeit flöten: die gesellschaftliche Gegensätzlichkeit der Vertragspartner sprengt rechtlich anerkanntermaßen immer wieder die normalen Formen des Vertrags; die Arbeiter dürfen mit dem Ziel, neue Vertragskonditionen auszuhandeln, den Vertrag für eine Weile brechen, die andere Seite darf dasselbe, um die Gewerkschaft gefügig zu machen (Streik und Aussperrung). Hier treten also *Klassen* in ein staatlich geregeltes Ausbeutungsverhältnis, bei dem die eine Seite, mangels Eigentum der Not gehorchend, freiwillig ihre Arbeit verkauft, die andere Seite aber mittels Eigentum an Produktionsmitteln dieses Angebot zu seinen Bedingungen freiwillig annimmt. Dem juristischen Sachverstand beweist das aber natürlich nicht, dass die viel gepriesene Privatautonomie eine ungemütliche Sache ist, sondern dass es dem, der Eigentumstitel in genügender Zahl besitzt, zu Recht gut geht und der, der nichts hat, zu Recht eine Chance hat. So gerne er sich als Spezialist in Sachen (Leistungs-) Gerechtigkeit herausstreicht, so beflissen erklärt er sich unzuständig für die Gründe dafür, dass die privatrechtliche Ordnung für einen Teil der Menschheit vor allem in Gestalt des Arbeitsvertrages (oder des Hand- und Abzahlungsverkaufs) zum Tragen kommt und für einen anderen Teil in Gestalt des restlichen Schönfelder „mit Schwerpunkt im Wirtschaftsrecht“ - ohne Ansehen der Person. Würde sich beispielsweise Krupp statt auf seine „Unternehmensfreiheit“ (BVerfG 14, 281) auf einen Arbeitsvertrag mit 40-Std.-„Leistungspflicht“-Woche für 1500 DM einlassen, ein Jurist würde ihn ebenso unerschrocken zur Einhaltung seiner Vertragspflichten anhalten wie einen Krause. Natürlich verpflichtet das Recht keinen Krupp zu solchen Späßen; das wäre Gleichmacherei, weil nur der beim Arbeiten gefördert wird, der sonst ‚dem Staat auf der Tasche liegt‘. Andererseits ist es natürlich ein Gebot der Gerechtigkeit, die Geschäfte von Kapitalisten, die denen der Arbeiter „ungleich“ sind, gesetzlich eigens zu regeln, und zwar so, dass der Umgang mit ihrem Eigentum auch die ihm zukommenden Ergebnisse zeitigen kann, egal ob es nun einem Krupp oder Krause gehört.

Die Freiheit des Arbeitnehmers - Dienst am Eigentum

Die Gerechtigkeit und die Freiheit der Privatperson haben also sehr viel mit Gleichheit vor dem Gesetz und Freiheit von unmittelbarer persönlicher Abhängigkeit zu tun, aber wirklich nichts mit Gleichmacherei und Befreiung aller Gesellschaftsmitglieder vom Zwang materieller Not. Dass ein Arbeiter bei der entgeltlichen Verwertung seines Eigentums an sich selbst durch die geschickte Ausnutzung von BetrVerfG, KSchG, UrlaubG oder der allgemeinen Regeln über den Dienstvertrag in den §§ 611ff BGB reich geworden ist, kommt selbst in den erfindungsreichen juristischen Beispielsammlungen nicht vor. Denn zur Inanspruchnahme seiner von Art. 2 (1) GG garantierten „allgemeinen und umfassenden

Handlungsfreiheit“ (BVerfG 6, 36) gewährt ihm das „Sonderrecht der Arbeitnehmer“ nicht viel mehr als die Freiheit, sich sein Abhängigkeitsverhältnis selber aussuchen zu dürfen. Das Nähere regeln in diesem Falle Institute wie das Kündigungsschutzgesetz und das Arbeitsamt, das - u.a. mit laufenden Verschärfungen der Zumutbarkeit von Arbeitsverhältnissen - die unternehmerische Freiheit *zum* Entlassen bestens ergänzt. Und weil die *materielle Ungleichheit* den Ausgangspunkt der *abstrakten Gleichbehandlung* bildet, stimmt beim Proleten der Spruch immer, dass, wer (überhaupt noch) die Wahl, auch die Qual hat.

Die Garanten des freien Vertrags über Bereicherung und Verarmung wissen das natürlich und liefern tagtäglich Beweise, dass Gesetze alles andere als tote, lebensfremde Buchstaben sind. Großzügig, wenn auch nicht ohne Druck von Seiten der Betroffenen, sorgen sie unermüdlich dafür, dass der Dienstvertrag die Werkstätigen nicht vollständig der rücksichtslosen Willkür des Eigentümers, sondern „nur“ den rechtlich anerkannten Ansprüchen des *Rechtsinstituts Eigentum* an ihren billigen Diensten ausliefert. Wenn Übergriffe sanktioniert werden, ist damit der Zugriff kodifiziert. Das Arbeitsrecht wimmelt von Bestimmungen, die beweisen, dass die „Arbeit im Dienst eines anderen, in einem Abhängigkeitsverhältnis“ *nicht* „Freiheit und Gleichheit unter der Funktionsvoraussetzung arbeitsteiliger Produktionsweise“ (also eine technische Notwendigkeit) ist. Sie beruht vielmehr auf dem privateigentümlichen Ausschluss von den Mitteln der Produktion und ist deshalb eine selbstzerstörerische Angelegenheit, die durch den arbeitsrechtlichen „Schutz“ (warum gibt es wohl keine Schutzrechte für Unternehmer!) zu einem lebenslangen nützlichen Ruin im Dienste des produktiven Eigentums ausgestaltet wird - die Gelegenheit, dieses Recht nicht ausüben zu dürfen, eingeschlossen. Entlassene Arbeiter belegen schlafend die Wahrheit der Entdeckung des alten Karl Marx vom „doppelt freien Lohnarbeiter“ (freies Rechtssubjekt und frei von Eigentum): dass die Freiheit dieser Leute nämlich in nichts anderem besteht als in dem *existentiellen Zwang*, sich immer bzw. schleunigst wieder in einer Fabrik nützlich zu machen.

Mietrechtlicher Haussegen

Dank Eigentumsordnung ist die Not der einen die Quelle der Bereicherung für andere. Wie überall, schafft auch in Hinsicht auf die Lebensvoraussetzung Boden und Wohnraum das Zivilrecht keine Abhilfe, aber Klarheit. Das Mietrecht regelt peinlichst genau, dass die Eigentümer zu ihrem Recht auf lukrative Nutzung von Grund und Boden nebst Mietgebäuden kommen und die Wohnraumbedürftigen einem erlaubten Mietwucher ausgeliefert sind. Dafür genießen sie das Recht, nicht umstandslos auf die Straße gesetzt werden zu können und im äußersten Notfall neben ihrem eigenen Geld den Vermietern knapp bemessene staatliche Zuschüsse zustecken zu dürfen. Dass die Leute, die kein Dach überm Kopf ihr eigen nennen, in der letzten Zeit mit immer weniger Umständen auf die Straße gesetzt werden können, ist deswegen auch nicht ungerecht, sondern ergibt sich daraus, dass die „herrschende Meinung“, die sich neue Mietgesetze gegeben hat, die früher bezahlten Mieten und den Kündigungsschutz als arge Rücksichtslosigkeit gegenüber dem Recht der Grund- und Wohneigentümer definiert hat, ihre Reichtumsquelle optimal zu verwerten. *Dazu* ist das gesetzlich geschützte Eigentum nun mal da! Diese Art und Weise, die durch „die Freiheit selbstverantwortlicher Regelung von Rechtsverhältnissen durch Verträge“ verbürgte materielle Ungleichheit im Sinne des Erhalts dieser Verhältnisse zu regeln, lässt sich auch anders ‚interpretieren‘:

„Die so konzipierte Vertragsfreiheit beruht auf dem Prinzip der formalen Gleichbehandlung. Es versagt dort, wo es an der materiellen Gleichheit fehlt, im Zivilrecht etwa bei der Miete und dem

Abzahlungskauf. Das Gesetz versucht an diesen Stellen mit Hilfe zwingenden Rechts und von General- und Sozialklauseln, die materielle (!) Gleichstellung herbeizuführen. Im Übrigen stehen alle Verträge unter dem Vorbehalt der guten Sitte.“ (Fischer-Lexikon Recht)

Es zählt also zu den guten juristischen Sitten, die Festlegung, *wie weit* die *Rücksichtslosigkeit* gegen Wohnen und andere elementare Lebensbedürfnisse gehen darf, in das Gegenteil umzulügen.

Ein Vertrag nicht nur zum wechselseitigen Gebrauch der Geschlechtsorgane

Dem auf Ordnung und Rechtssicherheit bedachten Verstand von Gesetzgeber und -anwender erscheint es natürlich und fortschrittlich, dass die Freiheit von Leistung und Gegenleistung unter staatlicher Aufsicht auch in dem Bereich gelten muss, wo es um den „intimsten Bereich des Personalen“, also um Liebe, Kinderkriegen und so geht. Dabei ist er sich durchaus gewiss, dass die Festlegung der Liebesabsichten seiner Bevölkerung auf einen Vertrag, der nicht die Liebe, wohl aber ihre staatsnützlichen Dienste *für* die wechselseitige Versorgung, die Bevölkerungsproduktion und -aufzucht, die Verwaltung und Weitergabe des Eigentums vorschreibt, umso ungemütlicher und zuneigungstötender wird, je weniger Mittel, Zeit und Kraft für diese Anforderungen vorhanden sind, je mehr diese damit zum Zwang werden. Wie mit allen Konsequenzen seiner Freiheitsgewährung geht er damit entsprechend um: Er behandelt sie als Vertragsstörung, die nach Maßgabe des Allgemeinwohls sanktioniert wird, mit dem feinen und rücksichtsvollen Hinweis, dass bei der freien ehelichen Zwangsgemeinschaft zwar Versorgungspflichten gegenüber den Resultaten der Liebe eingehalten werden müssen, wenn das himmlische Gefühl flöten gegangen ist, die zur Lebensgemeinschaft Verpflichteten aber geschieden leben dürfen, wenn sie sich auseinandergelebt haben.

Die unschönen Wirkungen, die dieser institutionalisierte Liebesdienst zwecks billigen Erhalts des Staatsvolkes zustande bringt, dienen wie üblich noch zum Beweis, dass wegen der Menschennatur gerade die Liebe - die ja mehr als alles andere Aufgabe und Opfer zu sein hat - im Sinne der Gemeinschaft zu einer ‚festen‘ Gemeinschaft zwangsorganisiert gehört durch Regelungen wie folgende:

„Die Ehe verpflichtet zur Lebensgemeinschaft; die Gatten schulden einander Treue, Beistand und Fürsorge in persönlichen und Vermögensangelegenheiten, sowie Unterhalt, der auch den persönlichen Lebensbedarf einschließlich eines Kostenvorschusses für Prozesse in persönlichen Angelegenheiten (für Ehescheidungen) umfasst ...“ (§ 1353 ff). „Das minderjährige-eheliche Kind steht unter elterlicher Gewalt“ (§ 1616 ff). „Vater und Mutter tragen Sorge für sein leibliches Wohl und seine Erziehung (Personensorge) und für sein Vermögen (Vermögenssorge).“ (Fischer-Lexikon Recht)

Im Übrigen beschäftigen die Opfer familiärer Pflichterfüllung ganze Scharen von Juristen, Sozialhelfern, Psychologen, Pädagogen, Pfaffen, die alle darauf aufpassen, dass sie nicht über die Stränge schlagen. - Dabei bietet der Grundsatz der freien Persönlichkeit viel freien Raum für elterliche Gewalt gegen- und miteinander, die in etwa umgekehrt proportional zu den Vermögenswerten ausgetragen wird. Manch minderjähriges Kind wird so für die Fürsorge reif gemacht und viele Familien zur lebenslangen Treue gegenüber dem Beistand der Sozialhilfe gezwungen. Auch hier sorgt die allgültige Privatautonomie staatlichen Interesses für die gewissen Unterschiede, die am Eigentum hängen.

Freiheit zivil braucht Ordnungshüter

Inkonsequenz lässt sich dem Recht also nicht vorwerfen. Vom millionenfachen täglichen Kaufvertrag, der jedem die Freiheit lässt, am Inhalt seines Geldbeutels zu bemessen, was er sich leisten kann und will, bis zum hinterletzten § des Wirtschaftsrechts, der die Notwendigkeit regelt, mit Eigentum, das zur Vermehrung bestimmt ist, nach dafür geeigneten Regeln zu verfahren - überall *hat* der Staat immer schon gehandelt, d.h. es herrscht die Freiheit von Person und Eigentum, die es jedem überlässt, sich nach Maßgabe dessen, was er besitzt, der Arbeit anderer zu bedienen oder für andere zu arbeiten. Und mit einiger weiterer rechtlicher Unterstützung ist dafür gesorgt, dass man es jedem auch getrost überlassen kann. Diejenigen, die sich mehr schlecht als recht durchschlagen, beengt wohnen, Familienlasten ertragen müssen, bleiben bei - von Staats wegen einkalkulierten - Ausbrüchen gegen Personen und Sachen ebenso wenig ungestraft wie die praktischen Kalkulationen des agilen Unternehmers, sich jenseits des rechtmäßigen Einsatzes seines Eigentums mit oder ohne seine Hilfe zu bereichern. Jeder, der die Privatautonomie nicht als „Selbstverwirklichung“ nach seinen „ureigensten Vorstellungen“ anerkennt - und so etwas bleibt nicht aus, wenn man mit den zugestandenen Interessen laufend in Gegensatz zu seinen lieben Mitmenschen und den rechtlichen Eigentumsschranken gerät - ist deshalb nicht nur nach dem „Recht der unerlaubten Handlung“ zivilrechtlich zum „Schadenersatz“ verpflichtet, sondern genießt die Garantie, dass ihm ganz unabhängig davon vom Staat höchstpersönlich Gewalt angetan wird. Schließlich geht es nicht darum, Schaden zu vermeiden, sondern für Ordnung zu sorgen, also Schaden von der Freiheit des Eigentums abzuwenden.